

LIEFER – UND VERKAUFSBEDINGUNGEN VOM 25.02.2008

1. Allgemeines:

Der Durchführung der uns erteilten Aufträge liegen ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen zugrunde. Formularmäßige Einkaufsbedingungen oder abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für beide Teile ist Winsen (Luhe). Für etwaige Ansprüche oder Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes, auch für Klagen im Wechsel und Urkundenprozeß, ist das Amtsgericht Winsen (Luhe) ausschließlich zuständig. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ist allein Deutsches Recht maßgebend.

3. Preisstellung:

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk, ausschließlich Verpackung, zuzügl. MwSt., es sei denn, daß auf den einzelnen Auftrag bezogene abweichende Bedingungen vereinbart sind. Bei eintretenden Verteuerungen durch Rohstoffpreiserhöhungen, Lohnsteigerung, Valutaänderungen usw. behalten wir uns eine entsprechende Preiserhöhung ohne vorherige Mitteilung, entsprechend den Gesetzen und Handelsgepflogenheiten, vor.

4. Versand und Gefahrübergang:

Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und, falls nichts anderes vereinbart worden ist, auf Kosten des Bestellers. Mit der Auslieferung der Ware an das Beförderungsunternehmen, spätestens mit verlassen unseres Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über. Dieses gilt auch bei Lieferung franko Empfangsstation des Bestellers.

5. Zahlung:

Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt fällig, es sei denn es wurde eine Zahlungsfrist vereinbart. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gerät der Besteller auch ohne Mahnung in Verzug, und wir sind, unbeschadet sonstiger Ansprüche, berechtigt, ab Fälligkeit bankübliche Zinsen zu berechnen. Bei Sonderanfertigungen sind nach Vereinbarung unverzinsliche Anzahlungen zu leisten. Tritt nach Vertragsabschluß eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein, so wird der Kaufpreis sofort fällig; die Lieferung bestellter jedoch noch nicht gelieferter Ware kann abhängig gemacht werden von der Sicherstellung des Kaufpreises.

6. Eigentumsvorbehalt:

Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus dem Kaufvertrag sowie aller aus der gesamten sonstigen Geschäftsverbindung des Käufers mit dem Verkäufer entstandenen Verpflichtungen einschließlich der Kosten ein etwaigen Rechtsverfolgung Eigentum des Verkäufers. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren dürfen weder verpfändet, noch zur Sicherung übereignet werden. Für den Fall, daß die von uns bezogenen Waren vom Käufer weiterveräußert werden, bevor der Kaufpreis an uns bezahlt ist, tritt der Käufer hiermit die ihm gegen den Drittschuldner zustehende Forderung bereits jetzt an uns ab. Bei Eingreifen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer dem Verkäufer sofort Mitteilung zu machen sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an der neuen Sache, ohne daß dem Besteller aus diesem Rechtsübergang Ansprüche erwachsen. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle einer Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit einer anderen Sache diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache im Umfang des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware auf uns über.

7. Gewährleistung:

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Empfang unverzüglich auf ihre Vollzähligkeit und auf erkennbare Beschädigungen zu überprüfen. Er hat sich solche Mängel durch das Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen.

Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel, Falschlieferungen oder beachtlicher Mengenabweichungen sind uns unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Ablieferung der Ware, schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel der Ware müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens einen Monat nach Ablieferung der Ware, schriftlich gerügt werden. zeigt der Besteller innerhalb dieses Zeitraums keinen Mangel an, gilt die Ware als mangelfrei genehmigt.

Mengenabweichungen von plus/minus 10 % (bei Siebdruckschildern) können nicht Gegenstand einer Mängelrüge sein; insbesondere kann der Besteller bei Unterlieferung innerhalb dieser Toleranz keine Nachlieferung verlangen.

Geringe Qualitätsabweichungen, die erfahrungsgemäß bei Emailschildern unvermeidlich sind, sowie unbedeutende Abweichungen gegen Handmuster können nicht Gegenstand einer Reklamation sein.

Bei Druckaufträgen werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, Materialien und Druckfarben in handelsüblichen Farbtönen verwendet.

Geringfügige Abweichungen im Farbton bei Nachlieferungen berechtigen den Besteller nicht zu einer Mängelrüge.

Wir haften nicht für Mängel, die im Zusammenhang mit der Verwendung oder Verbindung unserer Erzeugnisse mit anderen Waren (z. B. mit dem Inhalt von mit Natur- und Preßkorken verschlossenen Behältnissen, bei Aufbringung von Selbstklebe- oder Magnetfolien auf lackierten Flächen usw.) auftreten, - in jedem Falle ist unsere Haftung im Höchsthalle auf den Nettowarenwert unserer Lieferung beschränkt.

Bei begründeter Beanstandung steht dem Besteller nach unserer Wahl ein Anspruch auf kostenfreie Nachbesserung oder, bei Rückgabe der Ware, auf Ersatzlieferung zu. Fehlmengen, die die Toleranzgrenze überschreiten werden auf Wunsch des Bestellers nachgeliefert. Führt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, kann der Besteller Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Ansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft können nur geltend gemacht werden, wenn im Einzelfall eine bestimmte Eigenschaft ausdrücklich und schriftlich von uns zugesichert worden ist. Die Haftung bestimmt sich nach der gesetzlichen Regelung für Mangelfolgeschäden übernehmen wir jedoch nur dann eine Haftung, wenn und soweit dieser Gegenstand unsere Zusicherungserklärung war.

Beratungen und Auskünfte über die von uns angebotenen Erzeugnisse erteilen wir nach bestem Wissen, ohne daß sich hieraus zugesicherte Eigenschaften ableiten lassen. In jedem Falle ist der Besteller gehalten, sich durch eigene Prüfung davon zu überzeugen, daß die Ware für den von ihm vorgesehen Zweck geeignet ist.

8. Schutzrechte – Schutzmarken:

Sofern Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die vom Besteller übergeben werden, zu liefern sind, übernimmt der Lieferer die Gewähr dafür, daß durch Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

9. Lieferfrist:

Die Angabe von Lieferterminen erfolgt annähernd und nach bestem Ermessen. Als Beginn der Lieferfrist ist der Zeitpunkt anzusehen, zu dem sämtliche kaufmännisch und Technisch erforderlichen Klärungen zur Erfüllung des Auftrages erfolgt sind, insbesondere freigegebene Zeichnungen Modelle, Muster und/oder Korrekturabzüge, vorliegen.

Inverzugsetzungen, Vertragsstrafen, Verweigerung der Annahme der Lieferung, Schadensersatzansprüche usw. wegen Lieferzeitüberschreitungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Besteller darf Teillieferungen nicht zurückweisen.

Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung vereinbarter Verpflichtungen des Bestellers voraus.

Von uns nicht zu vertretene Umstände oder Ereignisse, welche die Lieferung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren z. B. Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Energiemangel, Streik oder Aussperrung, befreien uns, auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten, für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit von der Lieferverpflichtung. Lehnt der Besteller die Lieferung nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ab sind wir unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, in Anrechnung auf einen evtl. Schadensersatz, jedoch ohne dessen Nachweis, zum Ausgleich unserer Kosten einen Pauschalbetrag in Höhe von bis zu einem Viertel des Kaufpreises zu verlangen.

Wird die Behinderung voraussichtlich nicht angemessener Zeit beendet sein, sind wir berechtigt, ohne eine Verpflichtung zur Nachlieferung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

10. Schlußbestimmungen:

Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt im übrigen nicht die Verbindlichkeit des Vertrages. Es wird darauf hingewiesen, daß wir im Rahmen unseres Geschäftsverkehrs Firmenbezogene Daten des Bestellers im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes speichern und verarbeiten.

ROGGE Schilder, Rolf Vogel e.K.
Winsen/Luhe